



Antrag auf Erteilung eines europäischen Feuerwaffenpasses:



Anlage: 1 Lichtbild

Hinweis: Der europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern der Antragssteller für die erlaubnispflichtigen Feuerwaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre; soweit in ihn nur Einzelladerwaffen mit glatten Läufen eingetragen werden, beträgt sie zehn Jahre.

Name, Vorname	
Geb.-Datum, Geb.-Ort	
Anschrift	
Geburtsname	
Telefon (für evtl. Rückfragen)	

Jagdschein

Nummer	Ausgestellt durch	Ausgestellt am	Gültig bis

Waffenbesitzkarte/n

Nummer	Ausgestellt durch	Ausgestellt am	Gültig bis

Folgende Waffen sollen in den europ. Feuerwaffenpass eingetragen werden als

Jäger Sportschütze

Lfd. Nr.	Art der Schusswaffe (z. B. Pistole, Repetierbüchse)	Kaliber	Hersteller / Modell	Herstellungsnummer	Kategorie (siehe n. Seite)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Der europäische Feuerwaffenpass erlaubt Reisen mit einer der darin genannten Waffen bzw. mehreren Waffen in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaates die Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den Feuerwaffenpass unter Punkt 5 eingetragen werden.

Eine solche Erlaubnis ist möglicherweise nicht erforderlich, wenn eine Reise zur Ausübung der Jagd oder zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird soweit der Betroffene im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann. Ob eine Erlaubnis benötigt wird, ist dem Landratsamt Bamberg nicht in jedem Fall bekannt. Eine verbindliche Auskunft darüber können nur die Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulate des jeweiligen Landes) erteilen. Die Adressen von Botschaften und Konsulaten können Sie beim Landratsamt Bamberg - Ausländerbehörde - erfragen.

Körperliche oder geistige Mängel (z. B. schwere Formen von Sehschwächen - Angabe der Dioptrie, links, rechts - Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislaufkrankungen, Zuckererkrankungen, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.) habe ich bzw. hatte ich

keine folgende:

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit

Hinweis: Gemäß § 51 Abs. 1 WaffG und Anlage 16 Waff VwV sind Sie zur Angabe der persönlichen Daten verpflichtet.

Ort, Datum Unterschrift des Anzeigenden:

**Feuerwaffen-Kategorie nach der EG-Waffenrichtlinie
(Auszugsweise)**

- B =**
 - Kurzwaffen
 - Selbstlade-Langwaffen mit 3 oder mehr Schuss im Magazin oder Wechselmagazin
 - Selbstlade- u. Repetierflinten mit einer Lauflänge unter 60 cm
- C =**
 - Repetierwaffen
 - Einzellader-Büchsen
 - Selbstlade-Langwaffen bis 2 Schuss im Magazin
- D =**
 - Einzellader-Flinten

Vermerke des Landratsamtes Bamberg

Erlaubnis für die Waffe/n (WBK, etc.) liegt vor		Datum	Namenszeichen
EFWP erteilt Nr.:			
gültig bis			
Gebühr: €			
EDV - erfasst			
Im Verzeichnis eingetragen unter Nr.:			
Erlaubnis ausgehängt am			
Empfangsbestätigung			
Bamberg,		I. A.	